

Aktenzeichen: 6 AZR 595/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 21. Januar 1988

- 6 AZR 595/85 -

I. Arbeitsgericht

Flensburg

Urteil vom 13. Februar 1985

- 1 Ca 1257/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Schleswig-Holstein

Urteil vom 15. August 1985

- 2 Sa 117/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anspruch auf Wachzulage eines Nautischen Offiziers

Gesetz:

SR 2 e II BAT Nr. 4 Abs. 7 a; BAT § 15; BGB § 242
Betriebliche Übung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 595/85

2 Sa 117/85 Schleswig-Holstein

Verkündet am
21. Januar 1988

Im Namen des Volkes!

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

der Verfehrer

gegen

und Beklagten

zweite Reklamation des

Verkehrs

Verkehrs

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1988 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dr. Kukies für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 15. August 1985 - 2 Sa 117/85 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Flensburg vom 13. Februar 1985 - 1 Ca 1257/84 - abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Anspruch des Klägers, Überstundenzuschlag auch für solche Zeiten zu erhalten, in denen er innerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Wachplan als Wachoffizier eingeteilt war.

Der Kläger ist Nautiker und seit dem 1. Oktober 1980 bei der Beklagten als Nautischer Schiffsoffizier bei dem Ersten Versorgungsgeschwader auf dem Troßschiff "H " beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Tarifbindung der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung.

Vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. März 1984 war der Kläger als 3. Wachoffizier und ab 1. April 1984 als 2. Wachoffizier tätig. Die Vergütung erfolgte vom 1. Oktober 1980 bis zum 31. März 1984 nach der Vergütungsgruppe V c BAT und seit dem



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. April 1984 nach der Vergütungsgruppe V b BAT. Er ist neben dem Kapitän und den anderen Wachoffizieren im wechselseitigen Rhythmus im Hafen und auf See Wachvorgesetzter der jeweiligen Wachmannschaft. Die "H " wird sowohl im Hafen wie auf See rund um die Uhr von einer Wachmannschaft bewacht. Im Hafen bewachen während der allgemeinen Arbeitszeit 3 Arbeiter wechselweise im Postendienst das Schiff. Daneben ist ein "Wachhabender Offizier" eingeteilt. Nachts und an arbeitsfreien Tagen sind ebenfalls 3 Arbeiter im Wachdienst tätig. Ein Angestellter ist zur Anwesenheit an Bord verpflichtet.

Für den Wachdienst der "Wachhabenden Offiziere" gilt die "Dienstanweisung für den Wachhabenden Offizier (WO) auf Hilfschiffen im 1. Versorgungsgeschwader" vom 24. November 1981 und die ZDv 10/6 - Der Wachdienst in der Bundeswehr -.

Bis einschließlich Juni 1982 bewertete die Beklagte die Tätigkeit der Wachoffiziere als Wachvorgesetzte auch während der üblichen täglichen Arbeitszeit als Wachdienst im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT und zahlte für diese Zeit einen Überstundenzuschlag. Ab Juli 1982 zahlte sie diesen Zuschlag nicht mehr. Der Bundesminister der Verteidigung begründete das mit Schreiben vom 14. Mai 1982 an die Wehrbereichsverwaltung I damit, daß unter Wachdienst im Sinne der Tarifvorschrift nur ein besonderer neben oder anstelle des normalen Dienstes zu leistender spezieller Bewachungsdienst zu verstehen sei.

In der Zeit von Juli bis November 1982 leistete der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



136 Stunden gemäß Wachplan als Wachvorgesetzter. Diese Stunden lagen in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 15.30 Uhr, in der er seine übliche tägliche Arbeit im Hafen verrichtete. Er begehrte jeweils monatlich schriftlich die Bezahlung des Überstundenzuschlags in Höhe von 3,66 DM pro Stunde dem Dienststellenleiter und Kapitän der "H " gegenüber. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger hat vorgetragen, die Tätigkeit als Wachvorgesetzter sei Wachdienst im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT. Die Funktion des Wachhabenden Offiziers sei eine herausgehobene, die über die Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Schiffes hinausgehe. Wie sich aus der Dienstanweisung ergebe, beinhalte sie eine Reihe von weiteren Aufgaben und Verpflichtungen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,
an ihn 497,76 DM brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 3. Januar
1985 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, mit der Bord- und Hafenwache im Sinne von Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT sei nicht der allgemeine Dienst eines "Wachoffiziers" gemeint. Dieser sei kein neben oder anstelle des normalen Dienstes zu leistender Wachdienst in der Art einer Bewachung. Während der allgemeinen Arbeitszeit sei der Kläger nicht zur Bewachung des Schiffes im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT eingeteilt. Die Verantwortung, die der Kläger in dieser Zeit trage, sei keine Arbeitsleistung und kein Wachdienst. Durch



seine Aufgaben als Wachvorgesetzter sei er nur minimal beansprucht. Diese Arbeitsleistung werde bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt und mit der Grundvergütung abgegolten. Durch die Regelung in Nr. 4 Abs. 7 SR 2 e II BAT solle nämlich eine lästige und unangenehme, von der normalen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit abweichende Leistung höher vergütet werden. Sinn des Tarifvertrages sei es nicht, die normale arbeitsvertraglich geschuldete Leistung höher zu vergüten, als es der üblichen tariflichen Leistung entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die zugelassene Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiterhin das Ziel der Klageabweisung. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zulage nach Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT für die innerhalb seiner üblichen täglichen Arbeitszeit als Wachvorgesetzter geleistete Arbeit.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger leiste (militärischen) Wachdienst im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 der SR 2 e II BAT, wenn er als Offizier vom Wachdienst im Sinne der ZDv 10/6 über den Wachdienst in der Bundeswehr eingeteilt werde. Wachdienst im Sinne dieser Vorschrift sei auch die mehr leitende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und überwachende Tätigkeit als Offizier vom Wachdienst, auch wenn diese zeitlich nicht sehr umfangreich sei und üblicherweise eine Erfüllung der sonstigen nautischen Aufgaben gestatte. Dieser militärische Wachdienst belaste den Kläger über seinen sonstigen nautischen Dienst hinaus mit zusätzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Diese zusätzliche Tätigkeit löse den Anspruch auf den Zuschlag aus.

Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

II. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Kläger habe gemäß Nr. 4 Abs. 7 a und c SR 2 e II BAT in Verb. m. § 35 Abs. 1 Satz 2 a BAT einen Anspruch auf Bezahlung eines Überstundenzuschlags für Arbeitsstunden innerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit, in denen er nach dem Wachplan als Wachoffizier tätig war.

1. Gemäß Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT ist bei Bord- und Hafenwachen eine Wachstunde gleich einer Arbeitsstunde. Der Angestellte ist verpflichtet, sich während dieser Wachen auf den ihm anvertrauten Fahrzeugen aufzuhalten und für Ordnung zu sorgen. Er ist nicht berechtigt, sich während der Wachen schlafen zu legen. Diese Wach- oder Arbeitsstunden gelten gem. Nr. 4 Abs. 7 c SR 2 e II BAT i m m e r als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend und werden als Überstunden bewertet.

2. Der Kläger hat im Rahmen seiner Tätigkeit als Wachvor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

setzter keine Wachstunden im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT, die als Überstunden zu bewerten sind, geleistet.

a) Dem steht zwar nicht entgegen, daß die streitigen Stunden innerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit lagen. Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT beinhaltet insoweit keine ausdrückliche Regelung. Dies ergibt sich jedoch im Wege der Tarifauslegung.

Für die Auslegung einer Tarifnorm ist wie bei der Gesetzesauslegung zunächst vom Wortlaut auszugehen. Dabei ist jedoch über den reinen Wortlaut hinaus der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in der tariflichen Norm ihren Niederschlag gefunden haben. Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der häufig schon deswegen mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus den einzelnen Tarifnormen auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und nur bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden kann (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung = EZA § 1 TVG Auslegung Nr. 14; BAG Urteile vom 2. April 1987 - 6 AZR 585/82 - NZA 1987, 705 f. zur Veröffentlichung in der Amtl. Sammlung vorgesehen, vom 14. Mai 1987 - 6 AZR 555/85 - in DB 1987, 2528, vom 17. September 1987 - 6 AZR 522/84 - zur Veröffentlichung bestimmt). Wenn nach der Auswertung des Tarifwortlauts und des tariflichen Gesamtzusammenhangs Zweifel verbleiben, kann zur Ermittlung des wirklichen Willens der



Tarifvertragsparteien auf die Tarifgeschichte und die praktische Tarifübung zurückgegriffen werden (BAG, aaO).

Vorliegend gebietet der tarifliche Gesamtzusammenhang auch Arbeitszeiten innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit als Wachdienst im Sinne von Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT zu bewerten. Die Regelung in Nr. 4 Abs. 7 c SR 2 e II BAT, nach der Arbeitsstunden nach Nr. 4 Abs. 7 a und b i m m e r als außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegend gelten, ist überhaupt nur zu verstehen, wenn auch der Fall in Betracht gezogen wird, daß Wachstunden innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet werden. Ansonsten wäre diese Bestimmung entbehrlich (vgl. BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 251/73 - AP Nr. 3 zu § 15 BAT sowie BAG Urteile vom 7. November 1969 - 3 AZR 9/69 - und vom 16. Mai 1973 - 4 AZR 365/72 - AP Nr. 1 und 2 zu § 18 MTB II zur entsprechenden Nr. 8 Abs. 5 a und c SR 2 b MTB II; dem folgend Uttlinger/Breier/Kiefer, BAT, Stand Januar 1988, Bd. II, SR 2 e II BAT, Erl. 4; Crisolli/Tiedtke/Ramdohr, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand Oktober 1987, Bd. 2, SR 2 e II Nr. 4 Erl. 7; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand November 1987, Bd. 3, SR 2 e II Nr. 4 Rz 18; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand September 1987, Bd. 2, SR 2 e II Nr. 4 Erl. 7).

b) Bord- und Hafenwachen im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 a SR 2 e II BAT sind aber nicht alle in "Wachen" (gleich Schichten) geleisteten Dienste an Bord im Sinne des regelmäßigen Schichtdienstes (vgl. BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 251/73, aaO;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BAG Urteil vom 16. Mai 1973 - 4 AZR 365/72 -, aaO; Uttlinger/Breier/Kiefer, aaO; Crisolli/Tiedtke/Ramdohr, aaO; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO). Wäre mit der Bord- oder der Hafenwache der normale Wachdienst (gleich Schichtdienst) gemeint, hätte nicht besonders hervorgehoben werden müssen, daß während der Bord- und Hafenwachen nicht geschlafen werden darf und der Diensthabende sich an Bord aufzuhalten habe. Daß während des in Wachen geleisteten Dienstes im Sinne des normalen Schichtdienstes der Seeleute an Bord oder im Hafen nicht geschlafen werden darf, ist selbstverständlich (vgl. BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 251/73 -, aaO). Auch aus der Nr. 3 Abs. 3 SR 2 e II BAT wird deutlich, daß mit dem Wachdienst im Sinne der Nr. 4 Abs. 7 SR 2 e II BAT nicht der in Wachen geleistete Dienst im Sinne des normalen Schichtdienstes gemeint ist. Gemäß Nr. 3 Abs. 3 SR 2 e II BAT gehört auch die Ableistung von Wachdienst zu den allgemeinen Pflichten. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn die Tarifvertragsparteien damit lediglich die Pflicht zur normalen Arbeitsleistung, zu der der Angestellte ohnehin verpflichtet ist und die in Wachen (= Schichten) zu erbringen ist, hätten festschreiben wollen. Auch ist nicht ersichtlich, warum der normale Dienst der Seeleute grundsätzlich als Überstundenleistung angesehen und vergütet werden sollte (vgl. BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 251/73 -, aaO).

c) Der Vierte Senat hat in den vorgenannten Entscheidungen ausgeführt, die Zuschläge, die für Wachdienst nach Nr. 4 Abs. 7 SR 2 e II BAT gezahlt werden, seien nicht als Zuschläge für den normalen Schichtdienst der Seeleute anzusehen, sondern



als Vergütung einer vom normalen Dienst abweichenden Leistung besonderen Wachdienstes als "Bord- oder Hafenwache". Dieser könne nur ein besonderer zusätzlicher Wachdienst sein, der neben oder anstelle des normalen Dienstes in der Art einer Bewachung zu leisten ist. Die Annahme einer Bord- oder Hafenwache komme nur dann in Betracht, wenn der Angestellte s p e z i e l l e B e - w a c h u n g s d i e n s t e , etwa bei einem besonderen Bewachungskommando (z.B. für Munition oder dergl.) auf See oder im Hafen leistet, die auch bei einem Angestellten in Betracht kommen können. Dem hat sich das Schrifttum angeschlossen (vgl. Uttlinger/Breier/Kiefer, aaO; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, aaO, Rz 19; Crisolli/Tiedtke/Ramdohr, aaO). Auch der erkennende Senat hat sich dem in der Entscheidung vom 17. September 1987 - 6 AZR 659/84 - (nicht veröffentlicht) bereits mit näherer Begründung angeschlossen.

Derartige spezielle Bewachungsdienste hat der Kläger als Wachvorgesetzter während der streitigen Stunden nicht geleistet.

Er ist zwar als 3. bzw. später 2. Wachoffizier und im Wechsel mit dem Kapitän und den anderen Wachoffizieren "Offizier vom Wachdienst" oder "Wachhabender Offizier" gewesen. Er hat jedoch lediglich Kontrollaufgaben in der Vorgesetztenfunktion verrichtet, aber keine speziellen Bewachungsaufgaben geleistet. Diese oblagen den ihm unterstellten Wachen. Dies wird auch durch die Regelung in der Nr. 225 ZDv 10/6 deutlich, in der bestimmt ist, daß der Wachvorgesetzte d i e W i r k s a m k e i t d e s W a c h d i e n s t e s z u k o n t r o l l i e r e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat oder durch die Dienstanweisung für den Wachhabenden Offizier, in der als dessen spezielle Aufgaben die Belehrung der Wache vor Wachantritt, die Kontrolle der Posten während des Wachdienstes in unregelmäßigen Zeitabständen sowie bei Eintreten einer sicherheitsgefährdenden Lage erhöhte Wachbereitschaft und Waffenbereitschaft der Posten zu befehlen genannt sind. Die einem Wachoffizier neben seinen allgemeinen Aufgaben innerhalb einer normalen Wache oder Schicht zusätzlich treffenden Aufgaben als Wachvorgesetzter haben danach nicht den Charakter von Bewachungsaufgaben, sondern sind Ausfluß der Vorgesetztenstellung als Schiffsoffizier und einer damit verbundenen Verantwortung. Zwar heißt es in den verwaltungsinternen Bestimmungen, "Der Wachhabende Offizier der Bordwache ist Wachvorgesetzter und befindet sich im Wachdienst". Dies rechtfertigt jedoch keine andere tarifrechtliche Beurteilung, da es der Funktion des Schiffsoffiziers entspricht, Vorgesetzter der Schiffswache zu sein (BAG Urteil vom 20. März 1974 - 4 AZR 251/73 -, aaO). Diese Umstände sind vielmehr mit der normalen Vergütung für den Kapitän oder die Wachoffiziere abgegolten.

Der Kläger ist im Besitz des Patenten A M. Dieses Patent bedeutet Kapitän auf mittlerer Fahrt mit der Befugnis zum Führen von Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1000 BRT in der mittleren Fahrt oder zum Ausüben der Aufgaben eines selbständig Wache gehenden 1. Offiziers auf Frachtschiffen bis zu einem Raumgehalt von 1000 BRT. Insofern ist es der Tätigkeit eines Wachoffiziers - unabhängig davon, ob er als 1., 2. oder 3. Wachoffizier tätig ist - immanent, auch selbständig Wache zu



gehen, was bedeutet, daß er auch Wachvorgesetzter der speziellen Wachdienstleistenden ist.

3. Der Kläger kann den vom ihm geltend gemachten Anspruch auch nicht mit den Zahlungen der Beklagten in der Vergangenheit begründen. Die Beklagte hat die Zulage bis Mitte 1982 zur Erfüllung eines nach ihrer Ansicht bestehenden tariflichen Anspruchs gezahlt. Das schließt es aus, in diesem Vorgang ein Vertragsangebot zu sehen. Gleiches gilt im Hinblick auf einen Anspruch aufgrund einer betrieblichen Übung. Der Kläger konnte nicht auf die Fortsetzung der bisher geübten Praxis der Beklagten vertrauen. Der an Recht und Gesetz, insbesondere an die Festlegungen des Haushaltsplans gebundene öffentliche Arbeitgeber ist gehalten, bei der Vereinbarung von Arbeitsverträgen die Mindestbedingungen des Tarifrechts als Richtschnur zu beachten und demgemäß auch die Rechte der Arbeitnehmer nicht günstiger als tariflich vorgesehen zu gestalten. Daher ist im öffentlichen Dienst davon auszugehen, daß im Zweifel nur die tariflich vorgeschriebenen Leistungen erbracht werden sollen. Allein aus der Gewährung einer übertariflichen Leistung kann der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes noch nicht schließen, daß eine zusätzliche Vergünstigung auf Dauer zugesagt werden soll (BAGE 39, 271, 276 f. = AP Nr. 12 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; BAGE 40, 126 = AP Nr. 1 zu § 3 TVArb Bundespost; BAG Urteil vom 6. März 1984 - 3 AZR 340/80 - AP Nr. 16 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; BAGE 49, 31 = AP Nr. 19 zu § 242 BGB Betriebliche Übung).

Insofern konnte der Kläger nur darauf vertrauen, die Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

klagte werde die tarifvertragliche Regelung korrekt anwenden. Er hatte keinen Anlaß anzunehmen, die Beklagte werde ihm künftig ungeachtet der geltenden tarifvertraglichen Vorschriften eine weitergehende Leistung gewähren, zu der sie nicht verpflichtet war.

4. Da der Kläger schon dem Grunde nach keinen Anspruch aus der Nr. 4 Abs. 7 SR 2 e II BAT herleiten kann, kann es dahinstehen, ob der dem Kläger von den Vorinstanzen zugesprochene Anspruch der Höhe nach gerechtfertigt war.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

Scheerer

Dr. Kukies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)